

Bestattungsamt Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon Telefon 044 952 51 20 zivilstandsamt@pfaeffikon.ch www.pfaeffikon.ch

Ein Todesfall – was nun?

Version 17.08.2022

Liebe Leserin, lieber Leser dieses Leitfadens Liebe Angehörige

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen.

Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nahestehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir helfen Ihnen gerne, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist unser Anliegen, Ihnen in dieser schwierigen Zeit behilflich zu sein.

Sollten in diesem Leitfaden nicht alle Ihre Fragen beantwortet sein, dürfen Sie sich gerne für weitere Auskünfte an uns wenden.

Inhaltsverzeichnis

Eintritt des Todes	5
Einsargung und Überführung	5
Pikettdienst an Feiertagen	5
Meldung auf dem Bestattungsamt	6
Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt Pfäffikon	6
Gespräch beim Bestattungsamt	7
Aufbahrung auf dem Friedhof	8
Friedhofgärtner	8
Checkliste für Angehörige	9
Kosten	10
Grabpflege	11
Diverses	12
Todesurkunde / Todesschein	12
Steuerinventar	12
Erbschein	12
Persönliche Notizen	14

Eintritt des Todes

Stirbt jemand, muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine «Ärztliche Todesbescheinigung» ausstellen. Dieses Formular stellt der Haus- oder Spitalarzt zu Handen des Zivilstandsamtes des Sterbeortes aus.

Bei Eintritt eines Todesfalls wenden Sie sich bitte zuerst an den zuständigen Notfallarzt oder an Ihren Hausarzt.

Einsargung und Überführung

Während Feier- und Festtagen oder übers Wochenende melden Sie sich bitte für die Einsargung und Überführung direkt bei unserer Bestattungsfirma:

Hans Gerber AG

Bestattungsdienste

Lättenstrasse 9

8315 Lindau

Tel. 052 355 00 11

Pikettdienst an Feiertagen

An Feiertagen wird ein Pikettdienst des Bestattungsamtes auf der Telefonnummer 044 952 51 22 angeboten. Die Erreichbarkeit wird auf der Homepage publiziert.

Meldung auf dem Bestattungsamt

Zur Anzeige beim Bestattungsamt ist verpflichtet

- 1. Ehemann bzw. Ehefrau, eingetragener Partner bzw. eingetragener Partner oder Lebenspartner bzw. Lebenspartner
- 2. Kinder über 16 Jahren
- 3. Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren
- 4. andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt Pfäffikon

Der Todesfall ist <u>unverzüglich</u> beim Bestattungsamt persönlich anzumelden (d.h. am nächsten Werktag, wenn der Tod am Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt).

Im Interesse Wartezeiten zu vermeiden, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie vor Ihrer Vorsprache telefonisch einen Termin mit uns vereinbaren. Sie erreichen das Bestattungsamt unter der Telefonnummer 044 952 51 22.

Das Büro des Bestattungsamtes befindet sich im Erdgeschoss des Gemeindehauses an der Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH.

Montag und Donnerstag 08.00 – 11.00 Uhr 13.00 – 18.30 Uhr Dienstag, Mittwoch, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

⇒ Auf telefonische Anmeldung kann ein Termin ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Gespräch beim Bestattungsamt

Das Bestattungsamt legt im Gespräch mit den Angehörigen die Art der Bestattung und des Grabes sowie den Bestattungstermin fest und organisiert in Absprache mit Ihnen die Bestattung.

Welche Dokumente müssen Sie mitbringen:

- Original der «ärztlichen Todesbescheinigung», wenn der Tod zu Hause eingetreten ist.
- Kopie der «ärztlichen Todesbescheinigung», wenn der Tod in einem Heim oder Spital eingetreten ist.
- Pass oder Identitätskarte der verstorbenen Person
- Pass oder Identitätskarte der anzeigenden Person

Fragen des Bestattungsamtes

- Wann kann die Einsargung, bzw. die Überführung erfolgen?
- Wird eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht?
- Wird eine Abdankung in der Kirche gewünscht oder soll eine Beisetzung im engsten Familienkreis und nur am Grab erfolgen?
- Welche Art von Grab wird gewünscht:
 - o Reihengrab (Erdbestattung) für Urne oder Sarg
 - o Beisetzung in bestehendes Grab (nur Urne)
 - Urnen-Nische
 - o Gemeinschaftsgrab mit/ohne Namenstafel
 - o Familiengrab
 - weitere Bestattungsarten (z.B. Beisetzung im Wald durch Privatwaldkorporation Pfäffikon ZH)

Folgendes wird in Absprache mit den Angehörigen durch das Bestattungsamt organisiert:

- Das Einsargen und die Überführung des / der Verstorbenen ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium (falls nicht der Arzt die Überführung bereits organisiert hat)
- Kremation und Transport der Urne
- Festsetzen des verbindlichen Termins für die Beisetzung/Beerdigung
- Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers und Kontaktaufnahme
- Mitteilung an alle beteiligten Stellen für die Bestattung (Friedhofgärtner, Kirchensekretariat)
- Amtliche Publikation im Zürcher Oberländer
- Abmeldung bei den Amtsstellen in der Gemeinde Pfäffikon (Einwohnerkontrolle, Steueramt, AHV-Zweigstelle)

Aufbahrung auf dem Friedhof

Der Friedhof ist immer geöffnet. Wenn Sie einen Verstorbenen im Aufbahrungsgebäude besuchen möchten, gelten folgende Öffnungszeiten:

1. April bis 30. September, 08.00 - 19.00 Uhr

1. Oktober bis 31. März, 08.00 - 17.00 Uhr

Friedhofgärtner

keller & meier Gartengestaltung AG, Neuhofstrasse 2, 8330 Pfäffikon Tel. 044 995 13 70

Checkliste für Angehörige

- Trauergespräch mit dem zuständigen Pfarrer
- Druckauftrag / Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe der privaten Todesanzeige in der Zeitung
- Bestellung des Leidmahls
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Krankenund Pensionskassen, Banken und Post, Wohnungsvermieter, Strassenverkehrsamt, Vereine usw.
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle im Gemeindehaus, 1. Stock)
- Das Steueramt meldet sich betreffend allfällige Inventarisation.
 Vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden. Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren)
- falls vorhanden: Testament (deponiert privat, Notariat, Bank, Anwalt) mit eingeschriebenen Brief dem Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH, Tel. 044 952 46 46 zustellen.
- falls nötig für Nachlassregelung: Erbschein beim Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH, Tel. 044 952 46 46, beantragen

Kosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Pfäffikon hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Benützung der Aufbahrungshalle
- Einfacher Sarg und die Einsargung
- Sargkissen und Bestattungshemd
- Überführung der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium und Transport der Urne
- Grabplatz (Reihengrab / Gemeinschaftsgrab) oder Urnennische
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Namenstafel als provisorisches Grabmal
- Kremationskosten und Urne aus Standardsortiment der Gemeinde
- Amtliche Publikation auf ePublikation.ch

Werden weitergehende Ansprüche gestellt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges oder der Urne etc., müssen die Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

Grabpflege

Grabbepflanzung und Unterhalt

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber erfolgt grundsätzlich durch den Friedhofsgärtner. Die erstmalige, einheitliche Randbepflanzung (Dauerbepflanzung) bei Reihen- und Urnengräbern erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Für den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage ist von den Hinterbliebenen jährlich ein pauschaler Betrag zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Friedhofgärtner. Bei Grabpflegeverträgen ist der Unterhalt inbegriffen.

Bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab oder in einer Urnennische wird die Gebühr einmalig im Jahr der Beisetzung in Rechnung gestellt.

Selbstbepflanzung

Die Angehörigen haben die Möglichkeit das Grab selbst zu bepflanzen und zu pflegen. Die gewählte Bepflanzung ist dem Friedhofcharakter anzupassen. Diese Bepflanzungsart wird durch eine Vereinbarung zwischen Bestattungsamt und Angehörigen geregelt.

Die Gebühr für Pflege und Unterhalt ist auch von Selbstbepflanzern zu bezahlen.

Grabpflegevertrag

Die Angehörigen haben die Möglichkeit für 20 Jahre (ganze Ruhezeit) mit einer Grabpflegestiftung (z.B. Pro Luminate) einen Grabpflegevertrag abzuschliessen und die Kosten allenfalls dem Nachlass zu belasten (ohne Vertrag stellt der Friedhofgärtner den Angehörigen Rechnung). Die Bepflanzung erfolgt ebenfalls durch den Friedhofgärtner. Nehmen Sie bitte mit der Friedhofvorsteherin Kontakt auf.

Diverses

Todesurkunde / Todesschein

Diese wird nur auf Verlangen und gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Zuständiges Zivilstandsar	nt:
Telefonnummer:	

Steuerinventar

Die Abteilung Steuern wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Dieses setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung.

Erbschein

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung. Diese kann

beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes verlangt werden. Für Pfäf-

fikon ist folgendes Bezirksgericht zuständig:

Bezirksgericht Pfäffikon

Hörnlistrasse 55

8330 Pfäffikon ZH

Tel. 044 952 46 46

Grabsteine

Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem

Friedhofvorsteher ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den

Steinbildhauer ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende mit Wohnsitz in Pfäffikon ZH empfiehlt es sich, zu

Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über

die Bestattungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos. Wir sind

Ihnen beim Aufsetzen gerne behilflich.

Personliche Notizen	
	•••
	•••
	••
	•••
	•••
	•••
	•••
	••
	•••